

Kontakt zur Kfz-Zulassungsbehörde

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsbehörde gern zur Verfügung.

Besucheranschrift:

Hauboldstr. 7
01239 Dresden (Nickern)

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Kontakt:

Telefon (03 51) 4 88 80 08
Fax (03 51) 4 88 80 03
E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de
Internet: www.dresden.de/kfz

Anfahrts- und Parkmöglichkeiten:

mit dem Bus: Buslinie 66 bis Haltestelle Gamigstraße
mit dem Auto: Parkplatz mit ausreichend Parkplätzen vorhanden

Sprechzeiten:

Mo.: 9:00 - 12:00 Uhr
Die.: 9:00 - 18:00 Uhr
Mi.: 9:00 - 12:00 Uhr
Do.: 9:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde, E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, E-Mail: presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Juli 2019

Informationen zu roten Oldtimerkennzeichen

Rechtsgrundlagen: § 2 Nr. 22, § 16, § 17 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV), § 21 und § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)



Wer erhält ein rotes Kennzeichen?

Grundvoraussetzung: Die Erstzulassung des Fahrzeugs ist mindestens vor dreißig Jahren erfolgt.

Ein Oldtimer ist ein Fahrzeug, welches vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen ist, weitestgehend dem Originalzustand entspricht, in einem guten Erhaltungszustand ist und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dient. Kraftfahrzeuge und Anhänger, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn rote Oldtimerkennzeichen verwendet werden. Das gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge.

Welche Unterlagen werden für die Zuteilung eines roten Kennzeichens benötigt?

- Schriftlicher Antrag und Personalausweis oder Reisepass
- Fahrzeugdokumente (wenn vorhanden: Kfz-Brief / Zulassungsbescheinigung Teil II, Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I), Eigentumsnachweis (z.B. Kaufvertrag)
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) für rote Kennzeichen zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Vorlage Gutachten nach § 23 StVZO durch amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferingenieur
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beantragung bei Einwohnermeldeamt)
- Einzugsermächtigung für KFZ- Steuer (SEPA-Lastschriftmandat), keine Rückstände von Kfz-Steuern sowie Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren
- evtl. Vollmacht und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis des Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss auch die Bekanntgabe evtl. bestehender Steuer- und Gebührenrückstände an die Bevollmächtigten erlauben.

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.dresden.de/kfz.

Welche Gebühren entstehen für ein rotes Kennzeichen?

Zuteilung/Anfertigung: Die Gebühren für die Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens betragen 75,40 Euro sowie 13,10 Euro pro weiteres Fahrzeug für den besonderen roten Fahrzeugschein. Hinzu kommen Kosten für die Anfertigung der Kennzeichen.

Steuern: Pro Kennzeichensatz eines PKWs müssen Steuern in Höhe von 191,73 Euro pro Jahr gezahlt werden. Für ein Motorrad betragen die Steuerkosten 46,02 Euro pro Jahr.

Welche Besonderheiten müssen beachtet werden?

- Das rote Oldtimerkennzeichen beginnt mit der Fahrzeugerkennungsnummer „07“.
- Es wird ein Fahrzeugscheinheft für alle Fahrzeuge entsprechend Anlage 10a FZV ausgestellt.
- Das rote Oldtimerkennzeichen kann nur an Fahrzeugen verwendet werden, für die es ausgegeben worden ist.
- Es muss ein Fahrtennachweisheft geführt werden.
- Ein täglicher Einsatz des Fahrzeuges ist nicht möglich. Fahrzeuge mit roten Oldtimerkennzeichen dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.
- Hauptuntersuchung: Fahrzeuge mit roten Kennzeichen sind nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 StVZO von der Untersuchungspflicht befreit. Nach § 31 Abs. 2 StVZO trägt der Halter die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges.